

Autres vaccinations

[illegible]

Autres vaccinations

[illegible]

Treten nach einer Schutzimpfung Gesundheitsstörungen auf, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen, so sollte sofort ein Arzt (zweckmäßigerweise der impfende Arzt) zugezogen und das Gesundheitsamt benachrichtigt werden. Im Falle eines Impfschadens kann Anspruch auf Entschädigung beim Versorgungsamt nach § 51 Bundes-Seuchengesetz bestehen. (Insbesondere gilt dies für Impfschäden bei öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen.)